

(Abgeordneter Nixsche [Dresden].)

(A) Flußregulierung in Zukunft die Überschwemmungen vermindert und nicht so häufig ihre Grundstücke, Kellerräume, Wiesen und Äcker überflutet werden, so ist das ganz gewiß ein Gewinn, und in manchen Flußtälern ist das nach den Mitteilungen, die mir zugegangen sind, auch schon erreicht worden. Also, meine Herren, Wertsteigerungen von Grundstücken sind dadurch möglich und auch schon eingetreten. Das ist auch in jener Versammlung einzelnen Beschwerdeführern von Bewohnern des Ortes gesagt worden.

Also, meine Herrn, das darf nicht übersehen werden, aber trotzdem wird man zugeben müssen, daß in einzelnen Fällen Härten und auch solche empfindlichster Art vorgekommen sind. Aber man braucht, wenn man das auch zugibt, keineswegs die Argumente zu unterschreiben, die in einzelnen Petitionen, besonders auch in einer aus Berthelsdorf kommenden zum Ausdruck kommen. Wenn da behauptet wird, daß die Anlieger an Flußläufen und Bächen nur Schaden, aber keinerlei Vorteil haben, und wenn das auch von Fabriken gesagt wird, die sich an den Flüssen angesiedelt haben, so muß dem meiner Ansicht nach widersprochen werden. Besonders gilt dies hinsichtlich der Fabriken, die sich an Flüssen angesiedelt haben. Die haben das in den meisten Fällen mit gutem Grunde getan, nicht nur, weil sie das Bauland billig bekamen, wie behauptet

(B) wird, sondern weil der Fluß, an dem sie sich angesiedelt haben, ihrer Fabrikation außerordentlich förderlich war, weil sie in vielen Fällen ihre Fabrikation gar nicht anders ausführen konnten als an einem solchen Flusse. Aber in den meisten Fällen wird ihnen ein solcher Flußlauf nicht nur einen wesentlichen Vorteil gewähren, sondern sie werden den Fluß auch vielfach verunreinigen. Der Fluß wird in einem Maße in Anspruch genommen, daß es der Allgemeinheit nicht zuträglich ist. Meine Herren! Unter solchen Verhältnissen zu behaupten, der Fluß nütze den Anliegern gar nichts, geht, wenigstens soweit Fabriken in Betracht kommen, jedenfalls etwas sehr weit. Das scheint mir eine sehr kühne Behauptung zu sein und auch einem sehr unvorsichtig zum Ausdruck gebrachten Interessenstandpunkte zu entspringen.

Aber auch was die übrigen Anlieger betrifft, muß gesagt werden, daß die Behauptung, der Fluß brächte ihnen nur Nachteile, doch auch etwas zu allgemein ausgedrückt ist. Zweifellos wird zugegeben werden müssen, daß Wiesen in Flußtälern in der Regel viel ertragreicher sind als trockengelegte Fluren, daß auch Hauswirtschaften, die an Bächen liegen, gewisse Vorteile haben. Alle benützen — das kann man sehen, wenn man durch das Land wandert — die Bäche, wenn sie überhaupt so wasserreich sind, daß sie benützt werden können. Also Vor-

teile haben die Anlieger, und es gehen die Behauptungen (C) der Petenten zweifellos zu weit, wenn sie sagen, daß sie nur Schaden von den Flüssen hätten. Nein, sie haben Nutzen, und es kommt hierbei auch mit in Betracht, daß der Nutzen, den sie von den Flüssen haben, durch Regulierungsarbeiten gesteigert wird und andererseits Schädigungen, die aus den Flüssen erwachsen können, möglichst vermindert werden. Das ist ja der Hauptzweck der Regulierungsarbeiten, die hier auf Grund des Wassergesetzes vorgenommen werden und wofür die Anliegerleistungen zu zahlen sind.

Dennoch wird man eine größere Anzahl von Beschwerden für durchaus berechtigt halten müssen. Es ist meiner Ansicht nach in mehreren Fällen so gut wie nachgewiesen, daß mehrfach die Anliegerbeiträge, die gefordert worden sind, seither in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regulierung und zum Werte des Grundstücks stehen. Ich glaube, solche Fälle kommen allenthalben vor. Sie sind in der Lausitz behauptet und mir auch so dargestellt worden, daß ich sie zum großen Teil als bewiesen ansehen muß. Aber sie sind offenbar — das geht aus der Petition hervor, die aus Königstein eingegangen ist — in besonders hohem Maße, ich möchte beinahe sagen, in erschreckendem Maße im Elbtale, besonders in der Sächsischen Schweiz, zu finden. Was in jener Petition an Beispielen vorgebracht wird, die Behauptungen, die (D) dort aufgestellt sind, erscheinen der größten Beachtung wert. Meine Herren! Die Einzelheiten, die darin mitgeteilt werden, sind derart, daß man erstaunt rufen muß: Da hört einfach alles auf! So kann es nicht weitergehen! Was dort an Anliegerleistungen ausgeworfen worden ist, ist einfach eine Unmöglichkeit, wenn man nicht die kleinen Anlieger dort hundertweise ruinieren will. Und das würde eintreten, wenn man die jetzt ausgeworfenen Anliegerleistungen wirklich einziehen wollte. Ich glaube, daß Sie noch Gelegenheit haben werden, die Petition, die bisher nur in wenigen Exemplaren eingegangen ist, eingehend zu studieren, und ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, das zu tun.

Ich greife daher aus der Petition nur zwei Beispiele heraus, die ganz besonders deutlich zeigen, zu welchen Ungeheuerlichkeiten seither die Anwendung des Wassergesetzes in einzelnen Fällen geführt hat. Ich möchte aber vorausschicken, daß ja in dieser Gegend, im Elbsandsteingebirge, die Verhältnisse deshalb besonders ungünstig liegen, weil schmale Wiesentränder in Betracht kommen, so daß es, da man in der Hauptsache die Anliegerleistungen nur nach der Länge der Wiesen und sonstigen Flurstücke bemessen hat, dort zu ungeheuren Anliegerforderungen gekommen ist, die tatsächlich in keinem Verhältnis zum Ertrage der Grund-